Verein <u>Gewaltfreie Geburtshilfe</u>

Formatted: Centred

Deleted: Roses Revolution CH

Deleted: Roses Revolution CH

Statuten des Vereins

Gewaltfreie Geburtshilfe

Name: Unter dem Namen (<u>Gewaltfreie Geburtshilfe</u>) besteht ein Verein.

Sitz: <u>\$t. Gallerstrasse 6</u>, 8488 Turbenthal

Deleted: Roses Revolution CH

Deleted: Seelmatten 825

Zweck:

Zweck des Vereins ist die Anerkennung des Vorhandenseins von Gewalt in der Geburtshilfe. Es sollen Eltern unterstützt werden, die bei der Geburt ihres Kindes von physischer oder psychischer Gewalt erlebten. Zusätzlich soll eine Sensibilisierung für das Thema angestrebt und der Dialog zwischen Eltern und Fachpersonen gefördert werden.

Die Mittel des Vereins sollen hauptsächlich durch Spenden und Mitgliederbeiträge beschafft werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Es gelten, sofern die nachstehenden Statuten nichts anderes vorschreiben, die Art. 60-79 ZGB. Die in den Statuten verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

1. Mitgliedschaft

Aktivmitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und sich aktiv an dessen Tätigkeiten und Aktionen beteiligen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand anlässlich seiner Sitzung. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, ohne dass hierfür Gründe angegeben werden. Ein solcher Ausschluss benötigt Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

Passivmitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins durch Erbringung ihres Mitgliederbeitrags unterstützen. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Deleted: Winterthur

Deleted: 06

Deleted: März

Deleted: 18

Turbenthal, 28, April 2023

2. Mitgliederversammlung

Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschluss über alle anderen ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte. Die Einladungen an die Mitgliederversammlungen erfolgen ausschliesslich digital, per E-Mail, mindestens 2 Wochen vor Datum der Vollversammlung.

3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst. Er kann ausgeschiedene Mitglieder in eigener Kompetenz für die laufende Amtsperiode ersetzen. Er kann sich selber ergänzen in dem Fall, in welchem die Maximalzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder nicht erreicht wurde. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sofern dafür nach Gesetz oder Statuten nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen und kann die Geschäftsführung auch einer oder mehreren Personen übertragen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

4. Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen. Sie sind befugt auch während des Geschäftsjahres die Einhaltung der Reglemente betreffend Rechnungsführung, Budget und Buchhaltung zu kontrollieren.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Finanzierung und Mitgliederbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dabei soll der Grundsatz eingehalten werden, dass natürliche Personen

Deleted: Winterthur	
Deleted: 06	
Deleted: März	
Deleted: 18	

Deleted: Roses Revolution CH

einen tieferen Beitrag entrichten als juristische Personen oder Handelsgesellschaften. Der Vorstand ist Beitragsbefreit.

7. Austritt aus dem Verein

Ein Mitglied kann seinen Austritt jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres einreichen. Es hat weder Anspruch auf eine Rückerstattung des entrichteten Beitrages noch auf das Vereinsvermögen.

8. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Zweidrittelmehrheit, der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder.

9. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.

10. Verwendung Vereinsvermögen bei Auflösung

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweckeinsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

11. Genehmigung

Die vorliegenden Statuten werden durch die Vereinsversammlung vom <u>28. April 2023</u> angenommen und treten nach der Genehmigung durch <u>die Mitgliederversammlung</u> in Kraft. Das Datum ist mit dem der Unterschrift identisch. <u>Diese Version der Statuten ersetzt die Version vom 06. März 2018.</u>

Jurbenthal, 28. April 2023

Monika Di Benedetto Jasmin Heierli

Präsidentin Vizepräsidentin und Kassierin

Deleted: 06
Deleted: März 2018
Deleted: den Vorstand
Formatted: Font: Italic
Deleted: Winterthur
Deleted: 06
Deleted: .
Deleted: März 2018
Deleted: ¶
¶
Nora de Staël¶
Aktuarin
Deleted: Winterthur
Deleted: Winterthur

Deleted: 18

Turbenthal, 28, April 2023